

## B e k a n n t m a c h u n g

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bei der Verwaltung des Marktes Oberkotzau gehen immer wieder Fragen nach einer örtlichen Vorschrift über Ruhezeiten oder auch allgemeine Fragen über einzuhaltende Ruhezeiten ein.

In Oberkotzau gibt es keine besonderen örtlichen Regelungen. Die gemeindlichen Gremien haben es bisher abgelehnt ergänzende örtliche Verordnungen zu erlassen. Die Mitglieder des Marktgemeinderates wollen nicht noch zusätzlich Vorschriften und weitere Bürokratie aufbauen. Fragen zu den landesrechtlichen Regelungen können die zuständigen Sachbearbeiter beim Ordnungsamt oder dem Landratsamt Hof beantworten. Wir möchten Ihnen aber einen kleinen Überblick über die wesentlichen geltenden landesrechtlichen Regelungen geben. Diese Zusammenstellung können Sie sich als Ausdruck im Rathaus (Ordnungsamt) abholen oder auch auf der Homepage des Marktes unter „Sonstige Bekanntmachungen“ ansehen.

Bei allen Problemen in diesem Bereich des Miteinander in einer Gemeinschaft wünschen wir uns, dass Sie immer zuerst den Weg zu einer gemeinsamen Aussprache mit dem nach ihrer Meinung als „Störer“ auftretenden Nachbarn finden.

Mit den besten Wünschen für ein weiterhin gut nachbarschaftliches Verhältnis.

Oberkotzau, den 18. August 2006

S c h r ö d e l  
Erster Bürgermeister

# Vorschriftenzusammenstellung

## A) Allgemein geltende Ruhezeiten

Besondere Zurückhaltung bei der Verursachung von Lärm gebieten die allgemeinen Ruhezeiten.

Folgende Ruhezeiten sind besonders zu beachten:

- Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
- an Werktagen die Zeiten von 22:00 bis 7:00 Uhr

## B) Besondere Betriebszeiten

Zusätzlich schränkt die **Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ( 32. BImSchV )** den Gebrauch von bestimmten Maschinen und Geräten - vom **Rasenmäher** bis zum Baufahrzeug - in bestimmten lärmempfindlichen Gebieten ein. So gilt u. a. für reine und allgemeine Wohngebiete , dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden dürfen.

Weitere zeitliche Einschränkungen gelten nach der Maschinenlärmschutzverordnung für besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler. Deren Inbetriebnahme ist auch an Werktagen von 7:00 bis 9:00, 13:00 bis 15:00 und von 17:00 bis 20:00 Uhr untersagt, soweit die vorgenannten Geräte nicht mit dem Europäischen Umweltzeichen gekennzeichnet sind.

Für Mieter ergibt sich zumeist aus der Hausordnung, welche Ruhezeiten einzuhalten sind. Des Weiteren sind in der Hausordnung oftmals ausführlich beschrieben, welche Geräusche bzw. lärmverursachenden Tätigkeiten zu welchen Zeiten zu unterlassen sind.

Bestimmte Geräusche müssen jedoch trotz Überschreitung der Zimmerlautstärke als sozial adäquat auch in den Ruhezeiten hingenommen werden. Entscheidend ist, ob Geräusche auch unter Berücksichtigung der gebotenen Rücksichtnahme üblich und zumutbar sind: Staubsauger, Wasch- oder Spülmaschinen dürfen grundsätzlich, auch wenn Sie in der benachbarten Wohnung wahrgenommen werden auch sonntags eingesetzt werden. Auch nach 22.00 Uhr können solche Arbeiten noch zulässig sein, allerdings nur unter der Voraussetzung dass moderne Haushaltsgeräte eingesetzt werden, die so leise sind, dass sie in der benachbarten Wohnung kaum noch zu hören sind.

## C) Anhang Auszüge aus den besonderen Bestimmungen

## **Auszug aus Bayer. Immissionsschutzgesetz**

### **Art. 12**

#### **Motoren**

(1) Es ist verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten zu betreiben,  
Verbrennungsmotoren von Krafträdern oder Verbrennungshilfsmotoren von Fahrrädern in
3. unmittelbarer Nähe fremder Wohnungen sowie in der freien Natur ohne Notwendigkeit anzulassen und laufen zu lassen.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 können die Kreisverwaltungsbehörden, vom Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 die Gemeinden Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis hierfür auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

### **Art. 13**

#### **Schallzeichen, Tonübertragung**

(1) Es ist verboten,

1. mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben,  
Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte auf öffentlichen Wegen, Straßen,
2. Plätzen, in den öffentlichen Anlagen, in der freien Natur oder in einem Freibadegelande zu benutzen,

wenn andere dadurch gestört werden.

(2) Die Gemeinden können von diesen Verboten Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. Schallzeichen zur Warnung vor Gefahren, zum Rufen von Hilfsdiensten oder zu ähnlichen öffentlichen Zwecken,
2. Schallzeichen zur Religionsausübung,
3. die nach dem Sprengstoffrecht erlaubte Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.

### **Art. 13a**

#### **Abbrennen fester Stoffe**

Das Abbrennen von festen Stoffen, um Bestandteile zurückzugewinnen, ist außerhalb von genehmigten Anlagen verboten.

### **Art. 14**

#### **Verordnungen der Gemeinden**

Zum Schutz vor unnötigen Störungen können die Gemeinden Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Haustieren erlassen.

### **Art. 15**

#### **Ausnahmen**

Die Vorschriften des Zweiten Teils gelten nicht für den Luft-, Straßen- und Schienenverkehr und den Verkehr mit Wasserfahrzeugen, soweit hierfür besondere Vorschriften bestehen.

## **Auszug aus der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)**

### **§ 7**

#### **Betrieb in Wohngebieten**

(1) <sup>1</sup> In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den [§§ 2, 3, 4, 4a, 10](#) und [11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung](#) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem [Anhang](#) an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,  
Geräte und Maschinen nach dem [Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35](#) an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das
2. gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den [Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach [Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG](#) gekennzeichnet sind.

<sup>1</sup> Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. <sup>2</sup> Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) <sup>1</sup> Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. <sup>2</sup> Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. <sup>3</sup> Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. <sup>4</sup> Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Weiter gehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

#### **Anhang 1 32. BImSchV**

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach [§ 1](#) in den Anwendungsbereich der Verordnung.

##### **Nr.   Gerät/Maschine**

- |           |   |
|-----------|---|
| <b>01</b> | Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor   |
| <b>02</b> | Freischneider                           |
| <b>03</b> | Bauaufzug für den Materialtransport mit |
| 03.1      | Verbrennungsmotor                       |
| 03.2      | Elektromotor                            |

- 04 Baustellenbandsägemaschine
- 05 Baustellenkreissägemaschine
- 06 Tragbare Motorkettensäge
- 07 Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
- 08 Verdichtungsmaschine in der Bauart von
  - 08.1 Vibrationswalzen und nicht-vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
  - 08.2 Explosionsstampfer
- 09 Kompressor (< 350 kW)
- 10 Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
- 11 Beton- und Mörtelmischer
- 12 Bauwinde mit
  - 12.1 Verbrennungsmotor
  - 12.2 Elektromotor
- 13 Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
- 14 Förderband
- 15 Fahrzeugkühlaggregat
- 16 Planiermaschine (< 500 kW)
- 17 Bohrgerät
- 18 Muldenfahrzeug (< 500 kW)
- 19 Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
- 20 Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
- 21 Baggerlader (< 500 kW)
- 22 Altglassammelbehälter
- 23 Grader (< 500 kW)
- 24 Grastrimmer/Graskantenschneider
- 25 Heckenschere
- 26 Hochdruckspülfahrzeug
- 27 Hochdruckwasserstrahlmaschine
- 28 Hydraulikhammer
- 29 Hydraulikaggregat
- 30 Fugenschneider
- 31 Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)

- 32** Rasenmäher (mit Ausnahme von
  - land- und forstwirtschaftlichen Geräten
  - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)
- 33** Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- 34** Laubbläser
- 35** Laubsammler
- 36** Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor
  - 36.1 geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)
  - 36.2 sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
- 37** Lader (< 500 kW)
- 38** Mobilkran
- 39** Rollbarer Müllbehälter
- 40** Motorhacke (< 3&nbsp;kW)
- 41** Straßenfertiger
  - 41.1 ohne Hochverdichtungsbohle
  - 41.2 mit Hochverdichtungsbohle
- 42** Rammausrüstung
- 43** Rohrleger
- 44** Pistenraupe
- 45** Kraftstromerzeuger
  - 45.1 < 400 kW
  - 45.2 >= 400 kW
- 46** Kehmaschine
- 47** Müllsammelfahrzeug
- 48** Straßenfräse
- 49** Vertikutierer
- 50** Schredder/Zerkleinerer
- 51** Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
- 52** Saugfahrzeug
- 53** Turmdrehkran
- 54** Grabenfräse
- 55** Transportbetonmischer

- 56 Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)
- 57 Schweißstromerzeuger